

Anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung Studierende nach §10 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

in Verbindung mit §5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und weiteren Rechtsvorschriften
erstellt von der Stabsstelle Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz und dem Betriebsärztlichen
Dienst der Universität Bielefeld

Die Universität Bielefeld, als Ausbildungsstelle und Arbeitgeber, hat im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) - unabhängig von einer konkreten Schwangerschaft - nach den Vorgaben des §10 Mutterschutzgesetzes zu ermitteln, ob schwangere Studierende im Rahmen von verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen¹ grundsätzlich gesundheitsschädlichen Einflüssen ausgesetzt sind, die gemäß Mutterschutzgesetz unverantwortbare Gefährdungen für die Schwangerschaft/Stillzeit mit sich bringen können und daher nicht zulässig sind. Darüber hinaus ist festzulegen, ob bei einer Schwangerschaft zusätzliche Schutzmaßnahmen einzuleiten sind oder ob bspw. eine zusätzliche und anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung notwendig ist.

Betrachtet wird mit dem vorliegenden Beurteilungsbogen (Gefährdungsbeurteilung) ausschließlich die Tätigkeit von verpflichtenden Tätigkeiten der:

Robotertechnik (Labor)

Studienbedingungen	ja	nein	entfällt
Ein <u>regelmäßiges</u> Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten von mehr als 5 kg <u>ohne</u> mechanische Hilfsmittel wird ausgeschlossen. <i>Anmerkung: Das Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten schließt z.B. auch die Lehrmaterialien >5 kg ein.</i>	☐	☒	☐
Ein gelegentliches Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten von mehr als 10 kg <u>ohne</u> mechanische Hilfsmittel wird ausgeschlossen. <i>Anmerkung: Das Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten schließt z.B. auch die Lehrmaterialien ein. Gelegentlich bedeutet, dass es nur ab und zu geschieht, bspw. einmalig zu Sonderveranstaltungen oder in Ausnahmefällen. Dies ist bei einer Schwangerschaft untersagt.</i>	☐	☒	☐
Ein ständiges Stehen länger als 4 Stunden pro Tag unterbleibt. <i>Anmerkung: Gemeint ist längeres bewegungsarmes Stehen an einem Platz sowie Stehen mit eingeschränkter Bewegungsmöglichkeit auf engem Raum. Dies trifft dagegen nicht zu, wenn die Frau nur teilweise stehen muss und in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auch gehen kann. Schwangere oder stillende Frauen können sich während</i>	☒	☐	☐

¹ §1 Abs.2 Nr.8 Mutterschutzgesetz vom 01.01.2018: Schülerinnen und Studentinnen, soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die ein im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten

der Pausen und Arbeitsunterbrechungen in den Ruheräumen der Universität hinlegen, hinsetzen und ausruhen. Bei ständigem Stehen, insgesamt länger als 4 Stunden täglich, besteht ein Verbot nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats.
Studienbedingungen
Ein ständiges Sitzen ohne Pause und länger als 4 Stunden unterbleibt. Anmerkung: Es ist Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen für die werdende Mutter zu geben.
Ein häufiges erhebliches Strecken oder Beugen oder dauernd Hocken oder sich gebückt Halten oder sonstige Zwangshaltung unterbleibt?
Stöße, Erschütterungen oder Vibrationen werden ausgeschlossen. Anmerkung: Arbeitsbereiche, in denen mechanische Schwingungen häufig oder regelmäßig vorhanden sind.
Eine Lärmbelastung über 80 dB(A) ist ausgeschlossen. Anmerkung: Eine kurzfristige Überschreitung des Lärmpegels über 80 dB(A) aber unterhalb von 85 dB(A) ist zulässig. Z.B. Stimmtraining, Applaus innerhalb einer Lehrveranstaltung.
Ein längerfristiges Arbeiten im Freien, bei niedriger Außentemperatur wird ausgeschlossen. Anmerkung: Kältebereiche wären: + 15°C bis -5°C = max. ununterbrochene Zeit 150 Minuten -5 bis -25 °C = max. ununterbrochene Zeit 90 Minuten Nach den ununterbrochenen Kältezeiten ist eine Aufwärmphase zwingend notwendig.
Extreme Hitze (> 26 ° C), Kälte (< 19 ° C) und Nässe ist ausgeschlossen. Anmerkung: z.B. ständige Arbeitsplatztemperaturen von weniger als 19° C oder mehr als 26°C Umgebungstemperatur oder z.B. extreme Nassbereiche. Bei dauerhafter Überschreitung der o.g. Umgebungstemperaturen, müssen schwangere Frauen jederzeit die Möglichkeit haben, soweit es für sie erforderlich ist, ihre Tätigkeit kurzfristig unterbrechen zu können. Schwangere oder stillende Frauen können sich während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen in den Ruheräumen der Universität hinlegen, hinsetzen und ausruhen.
Studienbedingungen
Das Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr, insbesondere Ausrutschen, Abstürzen, Anstoßen, Fallen und Tätlichkeiten wird ausgeschlossen.

ja	nein	entfällt
☒	☐	☐
☒	☐	☐
☒	☐	☐
☒	☐	☐
☒	☐	☐
☒	☐	☐
ja	nein	entfällt
☐	☒	☐

<i>Anmerkung: z.B. Pflichtveranstaltungen im Freien bei Glätteis, Nutzung von Leitern und Tritten, Umgang mit aggressiven Personen.</i>				
Ausbildungszeiten / (Pflicht-) Lehrveranstaltungszeiten		ja	nein	entfällt
Eine Teilnahme an Pflichtveranstaltungen von mehr als 8.5 Stunden täglich oder 90 Stunden in zwei aufeinander folgenden Wochen (Doppelwoche) wird ausgeschlossen. <i>Anmerkung: Die Vor- und Nachbereitungszeiten zur Pflichtveranstaltung sind von den 8,5 Stunden ausgenommen; diese Zeiten können individuell eingeteilt werden.</i>		☒	☐	☐
Eine Teilnahme an Pflichtveranstaltungen und eine gleichzeitige Tätigkeit im Beschäftigungsverhältnis (z.B. SHK) von insgesamt mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in zwei aufeinander folgenden Wochen (Doppelwoche) wird ausgeschlossen. <i>Anmerkung: In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet (siehe §4 MuSchG).</i>		☒	☐	☐
Eine Teilnahme an Pflichtveranstaltungen zwischen 20 Uhr und 22:00 Uhr ist ausgeschlossen. <i>Anmerkung: Auf ausdrücklichen Wunsch der schwangeren Frau kann sie gemäß §5 Abs.2 MuSchG an verpflichtenden Veranstaltungen zwischen 20-22 Uhr teilnehmen, wenn unverantwortbare Gefährdungen (z.B. gefährliche Alleinarbeit) ausgeschlossen werden. Dies ist der zuständigen Behörde über AGUS formlos mitzuteilen. Bei mehrtägigen Exkursionen sollte der Pflichtteil in den üblichen Zeiten liegen (bis 20 Uhr).</i>		☒	☐	☐
Eine Teilnahme an Pflichtveranstaltungen zwischen 22 Uhr und 06:00 Uhr wird ausgeschlossen. <i>Anmerkung: Für eine Teilnahme an Pflichtveranstaltungen zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr ist ein gesonderter Antrag gemäß §29 Abs. 1 an die zuständige Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Detmold) über die Stabsstelle AGUS zu stellen. Bei mehrtägigen Exkursionen sollte der Pflichtteil in den üblichen Zeiten liegen (bis 20 Uhr).</i>		☒	☐	☐
Eine Teilnahme an Pflichtveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen wird ausgeschlossen. <i>Anmerkung: Auf ausdrücklichen Wunsch kann die schwangere Frau an Pflichtveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen, wenn unverantwortbare Gefährdungen (z.B. gefährliche Alleinarbeit) ausgeschlossen werden (z.B. Exkursionen über das Wochenende). Nach Pflichtveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen ist eine Nachruhezeit von mindestens 11 Stunden bis zur nächsten Pflichtveranstaltung zu gewähren.</i>		☒	☐	☐

Biologische Gefährdungen
Ein Kontakt/Tätigkeiten mit sonstigen, gefährlichen Erregern (Viren, Bakterien, Pilzen) der Risikogruppe 2-4 i.S. des § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung bei verpflichtenden Veranstaltungen ist ausgeschlossen. <i>Hinweis: Findet ein Umgang mit Biostoffen statt, ist eine weitere Gefährdungsbeurteilung mit der Stabsstelle AGUS durchzuführen.</i>
Ein Kontakt/Tätigkeit mit Mitosehemmstoffen (z.B. Zytostatika, Labordiagnostik) bei verpflichtenden Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
Ein Kontakt/Tätigkeiten mit Toxoplasmoserregern bei verpflichtenden Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
Biologische Gefährdungen
Ein Kontakt/Tätigkeiten mit dem Rötelvirus (keine ausreichende Immunität) bei verpflichtenden Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
Ein Kontakt/Tätigkeiten mit Hepatitisviren (A, B) bei verpflichtenden Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
Chemische Gefährdungen
Die Tätigkeit mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Stoffen ist ausgeschlossen.
Die Tätigkeit mit Stoffen, die in Verdacht auf eine krebserzeugende Wirkung stehen (H351), ist ausgeschlossen.
Der Kontakt mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Stoffen über das Arbeitsumfeld ist ausgeschlossen.
Die Tätigkeiten mit Blei und Bleiderivaten und/oder Quecksilberderivate wird ausgeschlossen.
Die Tätigkeit mit giftigen, sehr giftigen, gesundheitsschädigenden oder chronisch schädigenden Stoffen wird ausgeschlossen.
Ein unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen ist ausgeschlossen.
Eine Überschreitung von Arbeitsplatzgrenzwerten wird ausgeschlossen (Einhaltung der Laborrichtlinie und ggf. Messung).
Ein Kontakt mit Gefahrstoffen, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben zu einer Fruchtschädigung führen kann (H360 bzw. H360D und H 360F) bzw. im Verdacht dazu stehen (H361 bzw. H361D und H 361F) ist ausgeschlossen.

ja	nein	entfällt
☐	☐	☒
☐	☐	☒
☐	☐	☒
ja	nein	entfällt
☐	☐	☒
☐	☐	☒
ja	nein	entfällt
☐	☐	☒
☐	☐	☒
☐	☐	☒
☐	☐	☒
☐	☐	☒
☐	☐	☒
☐	☐	☒

Umgang mit Strahlungen
Tätigkeiten im Kontrollbereich werden (Röntgenanlagen) ausgeschlossen?
Ein Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen, der zu einer Inkorporation führen kann, ist ebenso ausgeschlossen wie die Überschreitung des Dosisgrenzwertes von 1 mSv für das ungeborene Kind (sowohl offene als auch umschlossene radioaktive Stoffe)?
Ein unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen ist ausgeschlossen?
Ein Umgang mit nichtionisierender Strahlung in gefährlichem Umfang (z.B. Laser Klasse 3B, 4 oder starke elektromagnetische Felder) sind ausgeschlossen?
Weitere Faktoren
Bei Pflichtpraktika, berufsfeldbezogene Praxisstudien, Praxissemester, Orientierungspraktika, die einen Umgang mit Kindern und Jugendlichen (z.B. Arbeiten in Kindergärten/Schulen) beinhalten, ist der Immunstatus der schwangeren Frau ausreichend (Immunstatus prüfen).
Bei Pflichtpraktika, berufsfeldbezogene Praxisstudien, Praxissemester, Orientierungspraktika, die einen Umgang mit Tieren beinhalten, ist der Immunstatus der schwangeren Frau ausreichend (Immunstatus prüfen).
Bei verpflichtenden Auslandssemester bzw. -aufenthalte ist der Immunstatus der schwangeren Frau ausreichend (Immunstatus und Schutzimpfungen prüfen).
Bei verpflichtenden Veranstaltungen werden psychische Belastungsfaktoren weitgehend ausgeschlossen.

ja	nein	entfällt
☐	☐	☒
☐	☐	☒
☐	☐	☒
☐	☐	☒
ja	nein	entfällt
☐	☐	☒
☐	☐	☒
☐	☐	☒
☒	☐	☐

Beurteilung und Maßnahmen

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten im Labor/Robotertechnik:
Im Lehrangebot/am Unterrichtsort bestehen keine Gefährdungen nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften. Es sind keine besonderen Maßnahmen im Falle einer Schwangerschaft erforderlich.
Eine Gefährdung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften liegt vor. Es sind besondere Maßnahmen im Falle einer Schwangerschaft erforderlich.
Maßnahmen bei Mitteilung der Schwangerschaft an die Hochschule
Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.
Gesprächsangebot der Hochschule.

Ja	Nein
☐	☒
☒	☐
Ja	Nein
☒	☐
☒	☐

Betriebsärztlicher Dienst und Stabsstelle AGUS beteiligen.
Schutzmaßnahmen (§9 ff MuSchG)
Individuelle Anpassung des Lehrangebotes zum Schutz der werdenden Mutter veranlassen (z.B. mechanische Gefährdungen).

☒	☐
Ja	Nein
☒	☐

Bei Tätigkeiten im Labor/Robotertechnik sind bei einer Schwangerschaft die Tätigkeiten zunächst einzustellen, die Stabsstelle AGUS einzuschalten und das Ergebnis einer weiteren anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung abzuwarten.

Stabsstelle AGUS

Betriebsärztlicher Dienst

Auszug MuSchG – Mutterschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium

§ 5 Verbot der Nachtarbeit

(2) Die Ausbildungsstelle darf eine schwangere oder stillende Frau im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen. Die Ausbildungsstelle darf sie an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen lassen, wenn

1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und
3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung nach Satz 2 Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

§6 Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

(2) Die Ausbildungsstelle darf eine schwangere oder stillende Frau im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 nicht an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen. Die Ausbildungsstelle darf sie an Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen lassen, wenn

1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist,
3. der Frau in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
4. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung nach Satz 2 Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

§28 Behördliches Genehmigungsverfahren für eine Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr

(1) Die Aufsichtsbehörde kann abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 auf Antrag des Arbeitgebers genehmigen, dass eine schwangere oder stillende Frau zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beschäftigt wird, wenn

1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. nach ärztlichem Zeugnis nichts gegen die Beschäftigung der Frau bis 22 Uhr spricht und
3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Dem Antrag ist die Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 14 Absatz 1 beizufügen. Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung nach Satz 1 Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. -

(2) Solange die Aufsichtsbehörde den Antrag nicht ablehnt oder die Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr nicht vorläufig untersagt, darf der Arbeitgeber die Frau unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 beschäftigen. Die Aufsichtsbehörde hat dem Arbeitgeber nach Eingang des Antrags unverzüglich eine Mitteilung zu machen, wenn die für den Antrag nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind. Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung vorläufig untersagen, soweit dies erforderlich ist, um den Schutz der Gesundheit der Frau oder ihres Kindes sicherzustellen.

(3) Lehnt die Aufsichtsbehörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags ab, gilt die Genehmigung als erteilt. Auf Verlangen ist dem Arbeitgeber der Eintritt der Genehmigungsfiktion (§ 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes) zu bescheinigen.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.